

Kantonale Militärverordnung

vom 22. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2, 121, 122 und 125 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995¹⁾, Art. 189 Abs. 2 und 3 191 Abs. 5 und 195 Abs. 4 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927²⁾, Art. 34 und 35 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003³⁾ und Art. 22 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Das Ressort Militärverwaltung der Hauptabteilung Bevölkerungsschutz und Armee der Schaffhauser Polizei ist die kantonale Militärbehörde. Kantonale Militärbehörde

² Sie ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Militärwesen, die Wehrpflichtersatzabgabe und das Schiesswesen ausser Dienst, soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nicht eine andere Stelle bezeichnen.

§ 2

¹ Der Kanton Schaffhausen bildet einen Militärkreis. Militärkreis

² Der Regierungsrat ernennt aus der Hauptabteilung Bevölkerungsschutz und Armee die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten.

§ 3

¹ Der Kanton Schaffhausen bildet einen Schiesskreis. Schiesswesen ausser Dienst

Amtsblatt 2016, S. 493

² Das Finanzdepartement ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Schiesskommission.

§ 4

Einwohner-
kontrollen

¹ Die Einwohnerkontrollen stellen der kantonalen Militärbehörde die Daten der Stellungspflichtigen und die Mutationsdaten der Wehrpflichtigen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zur Verfügung.

² Sie haben die männlichen Schweizer Bürger spätestens auf Ende des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, der kantonalen Militärbehörde zu melden.

§ 5

Rechtsmittel

¹ Entscheide der kantonalen Militärbehörde betreffend das Militärstrafwesen können mit Disziplinarbeschwerde beim Finanzdepartement angefochten werden. Die Rechtsmittelfrist und das Verfahren richten sich nach den Art. 207 ff. des Militärstrafgesetzes.

² Für Entscheide in Sachen Wehrpflichtersatzabgabe ist das Obergericht Rekurskommission.

§ 6

Schlussbestim-
mungen

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.

Fussnoten:

- 1) SR 510.10.
- 2) SR 321.0.
- 3) SR 512.31.
- 4) SR 661.
- 5) Amtsblatt 2016, S. 493.